



## **Bestellbedingungen der Rohde & Schwarz - Firmengruppe**

### **Ausgabe 01/2023**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und der bestellenden Gesellschaft der Rohde & Schwarz Firmengruppe (nachfolgend „R&S“) richtet sich nach der Bestellung und diesen Bestellbedingungen.
- 1.2 Liefer- und sonstige Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sowie Änderungen oder Ergänzungen zu der Bestellung werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, R&S stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Zusätzlich zu diesen Bestellbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in diesen Bestellbedingungen nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.4 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachfolgend gemeinsam „Lieferung“) integriert und nicht integriert an Kunden auf jeder Vertriebsstufe und auf jede Art weltweit vertrieben werden und auch in sicherheitskritischen Bereichen (z.B. im militärischen Bereich, im Bereich Luftfahrt) zum Einsatz kommen können.

#### **2. Bestellung**

Eine Bestellung ist nur rechtsverbindlich, wenn sie von R&S schriftlich mit R&S-Bestellnummer auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen erteilt wird, sofern nicht anders vereinbart (z.B. Electronic Data Interchange (EDI), Vendor Managed Inventory (VMI) oder Konsignationslager). Eine Bestellung, die keine Regelung darüber enthält, bis wann sie angenommen werden kann, kann von R&S nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung widerrufen werden, sofern sie vom Auftragnehmer nicht vorher angenommen wurde.

#### **3. Rechnungen / Steuern**

- 3.1 Der Auftragnehmer hat – für jede Bestellung gesondert – nachprüfbar und übersichtliche Rechnungen auszustellen. Die Rechnungen müssen die Bestellkennzeichen (R&S-Bestellnummer, Bestelldatum, Bestellposition, Materialnummer, Menge und Preis) enthalten und den gesetzlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung im Land des Sitzes von R&S entsprechen.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich netto und sind zahlbar zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer oder umsatzsteuerähnlichen Steuern in der zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Alle anderen Steuern (einschließlich Quellensteuern), Abgaben, Zölle, Gebühren und sonstigen Kosten sind vom Auftragnehmer selbst zu tragen bzw. R&S zu erstatten, unbeachtlich in welchem Land sie entstehen.

#### **4. Zahlungen**

- 4.1 Zahlungen erfolgen unbar innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Sofern nicht anders vereinbart, ist R&S berechtigt, Zahlungen in Euro zu leisten.
- 4.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung entgegengenommen bzw. abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung R&S zugegangen ist. Bei verfrühter Entgegennahme bzw. Abnahme der Lieferung beginnt die Zahlungsfrist mit dem vereinbarten Liefertermin. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn R&S aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält.

#### **5. Lieferzeit / Lieferungen / Vertragsstrafe / Genehmigungen**

- 5.1 Alle vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von R&S. Bei vorzeitiger Anlieferung ohne vorherige schriftliche Zustimmung behält sich R&S das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen.
- 5.2 Bei erkennbarer Verzögerung eines Termins oder einer Frist ist der Auftragnehmer verpflichtet, R&S unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen über die Dauer der Verzögerung und vorgesehene Abhilfemaßnahmen zu benachrichtigen. Die Geltendmachung aus der Verzögerung resultierender Rechte von R&S bleibt hiervon unberührt.
- 5.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Teilen hiervon in Verzug, ist R&S berechtigt, für jeden Verzug pro vollendetem Werktag des jeweiligen Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes der jeweils in Verzug befindlichen Lieferung zu verlangen, jedoch für jeden Verzug höchstens 5 % des Wertes der jeweils in Verzug befindlichen Lieferung. Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen dieses Verzugs angerechnet. R&S ist auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt bei der Entgegennahme bzw. Abnahme der jeweiligen Lieferung berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Lieferung notwendigen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.

#### **6. Erfüllungsort / Gefahrübergang / Incoterms / Versandpapiere / Eigentumsübergang**

- 6.1 Erfüllungsort ist die von R&S angegebene Lieferadresse.
- 6.2 Sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Abnahme auf R&S über, andernfalls mit der Entgegennahme der jeweiligen Lieferung am Erfüllungsort.
- 6.3 Die Lieferung erfolgt DDP, Incoterms 2020 an die von R&S angegebene Anlieferadresse. R&S ist berechtigt, den Frachtführer und die Beförderungsart zu bestimmen.
- 6.4 Jeder Lieferung sind Packzettel und Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der erforderlichen Bestellkennzeichen (R&S - Bestellnummer, Bestelldatum, Bestellposition, Materialnummer, Menge) beizufügen.
- 6.5 Das Eigentum an der jeweiligen Lieferung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf R&S über.

#### **7. Abnahme**

- 7.1 Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, ist die Lieferung vom Auftragnehmer rechtzeitig zur Abnahme durch R&S bereitzustellen. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung wird in einem Abnahmeprotokoll innerhalb angemessener Frist festgehalten.
- 7.2 Werden bei der Abnahmeprüfung keine bzw. nur unwesentliche Mängel festgestellt, erklärt R&S unverzüglich nach Abschluss der Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur unverzüglichen Beseitigung von unwesentlichen Mängeln bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 Werden bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt, erklärt R&S unverzüglich nach Abschluss der Abnahmeprüfung die Ablehnung der Abnahme.
- 7.4 Die Entgegennahme, Inbetriebnahme, Nutzung oder Weiterveräußerung der Lieferung oder Zahlungen bedeuten keine Abnahme.
- 7.5 Ist eine Teilabnahme vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen zur Abnahme hierfür entsprechend, wobei sämtliche Teilabnahmen nur vorläufig sind und unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme stehen.



**8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit**

- 8.1 R&S hat die Obliegenheit nach Ablieferung der Produkte an Hand der Lieferpapiere und einer äußerlichen Betrachtung der verpackten Produkte zu prüfen, ob die erhaltenen Produkte der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Darüber hinaus hat R&S die Obliegenheit, für die gesamten Produkte repräsentative Stichproben auf Mängel zu untersuchen. Die Prüfungstiefe der Untersuchung der entnommenen Stichproben richtet sich danach, inwieweit im jeweiligen Einzelfall eine Untersuchung nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.
- 8.2 R&S hat die Obliegenheit, bei der vorstehenden Prüfung und Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Produkte zu rügen.
- 8.3 R&S hat die Obliegenheit, später festgestellte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung zu rügen.
- 8.4 Die vorstehenden Nummern 8.1 bis 8.3 gelten nicht, soweit eine Abnahme der Lieferung gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.
- 8.5 Weitergehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hat R&S nicht.
- 8.6 Eine verspätete Mängelrüge lässt verschuldensabhängige Mängelrechte unberührt.

**9. Rechte an der Lieferung**

- 9.1 Der Auftragnehmer räumt R&S an der Lieferung das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie übertragbare Nutzungsrecht ein. R&S ist insbesondere berechtigt, die Lieferung oder Teile hiervon in andere Produkte zu integrieren, diese integriert oder nicht integriert weltweit zu vertreiben und soweit zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich zu bearbeiten oder anders umzugestalten oder umzuarbeiten und die Ergebnisse hiervon wie vorgeannt zu vertreiben. R&S ist zudem berechtigt, dieses Nutzungsrecht zu unterlizenzieren.
- 9.2 Wenn und soweit die Lieferung oder Teile hiervon für R&S entwickelt wird, räumt der Auftragnehmer R&S hieran das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie übertragbare Recht ein, diese auf sämtliche bekannte und unbekannt Arten zu nutzen. R&S ist insbesondere berechtigt, die Lieferung oder Teile hiervon beliebig zu vervielfältigen, diese und Vervielfältigungen hiervon beliebig zu verbreiten (auch durch Vermietung) und öffentlich wiederzugeben (insbesondere durch öffentliche Zugänglichmachung). Dies umfasst auch das Recht, die Lieferung oder Teile hiervon beliebig zu bearbeiten oder anders umzugestalten oder umzuarbeiten und die Ergebnisse hiervon wie vorgeannt zu nutzen. R&S ist zudem berechtigt, dieses Nutzungsrecht zu unterlizenzieren. Bei für R&S entwickelter Software bezieht sich das Nutzungsrecht auf das Objekt- und Quellformat und der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Software auch im Quellformat zu übergeben. Mit dem Quellformat hat der Auftragnehmer auch eine Erläuterung des Quellformats zu übergeben, die es nach angemessener Einarbeitungszeit ermöglicht, die Software so zu verstehen, dass ohne Rückfragen beim Auftragnehmer Umgestaltungen oder Umarbeitungen der Software vorgenommen werden können.
- 9.3 Wenn und soweit das Ergebnis oder ein Teilergebnis der Entwicklung schutzrechtsfähig ist, so stimmt der Auftragnehmer bereits hiermit unwiderruflich der Anmeldung eines Schutzrechtes durch R&S im In- und Ausland zu und überträgt bereits hiermit sämtliche Rechte an und aus dieser Erfindung auf R&S, insbesondere seinen Anspruch auf Anmeldung und Erteilung eines Patents oder Gebrauchsmusters im In- und Ausland. Der Auftragnehmer wird R&S auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist alle Informationen, Dokumente und Erklärungen zur Verfügung stellen, welche R&S für die Anmeldung, Durchführung gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten oder Aufrechterhaltung dieser Schutzrechte benötigt. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen an der Erfindung Beteiligten alles Erforderliche veranlassen, um diese Rechtsübertragung zu ermöglichen, insbesondere Erfindungen seiner Mitarbeiter wirksam gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Arbeitnehmererfindungsgesetzes in Anspruch nehmen.
- 9.4 Die Gegenleistung für die vorgenannte Einräumung und/oder Übertragung von Rechten ist in der vereinbarten Vergütung enthalten.

**10. Beschaffenheit der Lieferung / Mängel**

- 10.1 Die Lieferung hat frei von Mängeln, d.h. insbesondere gemäß den vereinbarten Spezifikationen bzw. Leistungsbeschreibungen zu erfolgen. Außerdem muss die Lieferung dem Stand der Technik, den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Auftragnehmer stellt außerdem sicher, dass die im Rahmen der Lieferung eingesetzte bzw. gelieferte Soft- und Hardware frei von Sicherheitslücken ist. Eine Sicherheitslücke besteht dann, wenn die eingesetzte bzw. gelieferte Soft- und Hardware nicht dem Stand der Technik entspricht und/oder nicht vereinbarte Funktionalitäten oder Programme (z.B. Viren, Trojaner, Würmer etc.) oder Schwachstellen, Programmierlücken oder sonstige Fehler enthält, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der Lieferung oder anderer Soft- und Hardware oder von Daten gefährden. Die eingesetzte bzw. gelieferte Soft- und Hardware darf somit insbesondere keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten oder Funktionalitäten zur Veränderung von Daten oder Programmen enthalten, sowie keine Informationen über die IT-Systeme von R&S, deren Daten oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten, es sei denn, dies ist von R&S gefordert oder genehmigt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich als Bestandteil der Lieferung unter konkreter Beschreibung der Funktionsweise angeboten worden.
- 10.2 Sofern die gesetzlichen Bestimmungen keine längeren Verjährungsfristen vorsehen, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel 36 Monate. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme, andernfalls mit der Entgegennahme der jeweiligen Lieferung am Erfüllungsort.
- 10.3 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist nach Wahl von R&S der Ort, an dem sich die Lieferung zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet oder die von R&S angegebene Lieferadresse.
- 10.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von R&S gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist R&S zusätzlich zu den gesetzlichen und vertraglichen Rechten berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Eine vorherige Fristsetzung ist nicht erforderlich, sofern nach Eintritt des Verzuges geliefert wurde oder gesetzlich keine Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich ist.
- 10.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Mängel.

**11. Haftung**

- 11.1 Die Haftung bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 In Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen hat der Auftragnehmer ein Verschulden seiner Vertragspartner, direkten oder indirekten Unterauftragnehmer oder Zulieferer, einschließlich der Hersteller der Lieferung, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

**12. Informationssicherheit / Audit**

- 12.1 Der Auftragnehmer wird R&S und/oder unmittelbare oder mittelbare Kunden von R&S betreffende Daten, zu denen er Zutritt, Zugang und/oder Zugriff hat, insbesondere Daten, die er von R&S erhalten hat (nachfolgend „R&S Daten“) und eigene, im Rahmen der Lieferung notwendige Daten durch dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen schützen, die den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken angemessen sind, z. B. gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung oder Verlust, Änderung, unberechtigte Weitergabe oder unberechtigten Zutritt, Zugang oder Zugriff (nachfolgend „Informationssicherheit“). Ferner hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Informationssicherheit in seiner gesamten Lieferkette entsprechend sichergestellt ist.



- 12.2 Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsrechte auf R&S Daten und eigene, im Rahmen der Lieferung notwendige Daten sind vom Auftragnehmer zu regeln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, R&S auf Anfrage die zugriffsberechtigten Personen, ihre Zugriffsrechte und die Standorte der Datenverarbeitung mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat das zugriffsberechtigte Personal regelmäßig zu den Anforderungen der Informationssicherheit zu informieren und zu schulen.
- 12.3 Der Auftragnehmer hat R&S einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit mitzuteilen und unverzüglich über Änderungen im Hinblick auf diesen Ansprechpartner zu informieren.
- 12.4 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf R&S Daten (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke) oder bestehen Anhaltspunkte für den Auftragnehmer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Auftragnehmer unverzüglich R&S hierüber zu informieren und alle notwendigen Schritte (insbesondere zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung) zu ergreifen.
- 12.5 R&S kann jederzeit einen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau in allen für die Lieferung relevanten Betriebsstätten des Auftragnehmers verlangen, beispielsweise durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001).
- 12.6 R&S ist berechtigt während der normalen Geschäftszeiten in allen für die Lieferung relevanten Betriebsstätten des Auftragnehmers die Ordnungsgemäßheit der Vertragsausführung, insbesondere die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen zur Informationssicherheit und der in den Nummern 14.1 bis 14.3 genannten Verpflichtungen, zu überprüfen bzw. von zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten überprüfen zu lassen. R&S wird die jeweilige Prüfung mindestens einen (1) Werktag vorher ankündigen.

**13. Umweltschutz**

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Lieferung, deren Verpackung sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat rücknahmepflichtige Elektro- und Elektronikgeräte sowie Verpackungsmaterial auf Verlangen von R&S am Erfüllungsort kostenfrei zurückzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Rücknahme der Elektro- und Elektronikgeräte kann auch durch Zurverfügungstellung einer ortsnahen Rückgabemöglichkeit erfolgen. Im Fall der Nichtrücknahme ist R&S berechtigt, eine fachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.
- 13.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Informationspflichten aus den Umwelt- und Arbeitsschutzgesetzen nachzukommen. Dies gilt insbesondere für die Informationspflichten nach Artikel 33 REACH – Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen. Bezüglich der Abfallrahmenrichtlinie ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, R&S die SCIP-Nummern der von der Europäischen Chemikalienagentur betriebenen SCIP-Datenbank für alle in der Lieferung enthaltenen besonders besorgniserregenden Stoffe per Email an [material-compliance@rohde-schwarz.com](mailto:material-compliance@rohde-schwarz.com) mitzuteilen.

**14. Verhaltenskodex / Menschenrechte**

- 14.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er alle für ihn geltenden Rechtsvorschriften (z.B. im Bereich der Korruption, Geldwäsche und Exportkontrolle) sowie die im Verhaltenskodex für R&S Lieferanten aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen und sonstigen dort aufgeführten Vorgaben einhält. Der Verhaltenskodex für R&S Lieferanten ist der Bestellung beigelegt oder kann unter [www.purchasing.rohde-schwarz.com](http://www.purchasing.rohde-schwarz.com) abgerufen werden und wird dem Auftragnehmer auf Anfrage unverzüglich von R&S zur Verfügung gestellt.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat seine Zulieferer zur Einhaltung des Verhaltenskodex für R&S Lieferanten zu verpflichten. Er stellt sicher, dass auch seine Zulieferer die Vorgaben aus dem Verhaltenskodex für R&S Lieferanten in der Lieferkette vertraglich weitergeben.
- 14.3 Der Auftragnehmer gewährleistet den uneingeschränkten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem bei R&S eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er hat seine Zulieferer zur Einhaltung dieser Vorgabe zu verpflichten und stellt sicher, dass auch seine Zulieferer diese Vorgabe in der Lieferkette vertraglich weitergeben.
- 14.4 Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen den Verhaltenskodex für R&S Lieferanten ist R&S berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß trotz angemessener Fristsetzung nicht beseitigt wird. Daneben ist R&S bei einem schuldhaften und trotz angemessener Fristsetzung nicht beseitigten Verstoß des Auftragnehmers gegen die im Verhaltenskodex für R&S Lieferanten aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen berechtigt, eine von R&S nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe zu verlangen.
- 14.5 Der Auftragnehmer hat bei sich auf eigene Kosten nach Art, Umfang und Anzahl angemessene Schulungen oder Weiterbildungen zur Durchsetzung der im Verhaltenskodex für R&S Lieferanten aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen durchzuführen und dies R&S nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er auf eigene Kosten an der etwaigen Durchführung von nach Art, Umfang und Anzahl angemessenen Schulungen oder Weiterbildungen durch R&S oder einen von R&S beauftragten Dritten zur Durchsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von R&S mitzuwirken oder diese jedenfalls zu ermöglichen.
- 14.6 Im Falle eines Verstoßes gegen die im Verhaltenskodex für R&S Lieferanten genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und mit R&S bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Verhinderung, Minimierung oder Beendigung von Verstößen in seinem Verantwortungsbereich zusammenzuarbeiten. Er hat seine Zulieferer zur Einhaltung dieser Vorgabe zu verpflichten und stellt sicher, dass auch seine Zulieferer diese Verpflichtung in der Lieferkette vertraglich weitergeben.
- 14.7 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er bereit ist, die Einhaltung der im Verhaltenskodex für R&S Lieferanten aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen durch die Teilnahme an einer externen CSR-Leistungsbewertung (Risikobewertung), die an Branche, Geografie und Größe des Auftragnehmers angepasst ist, auf der Grundlage internationaler Standards überwachen zu lassen. Im Interesse der Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Ergebnisse hat der Auftragnehmer auf Verlangen von R&S den Dienstleister EcoVadis auf eigene Kosten damit zu beauftragen, eine solche Risikobewertung durchzuführen und im Rahmen einer loyalen Zusammenarbeit bei dieser Risikobewertung mitzuwirken. In berechtigten Ausnahmefällen kann der Auftragnehmer mit Zustimmung von R&S auch einen anderen von R&S benannten Dienstleister (CSR-Rating-Anbieter) mit der Durchführung der Risikobewertung beauftragen und hat im Rahmen einer loyalen Zusammenarbeit bei dieser Risikobewertung mitzuwirken. Der Auftragnehmer stellt R&S auf Anfrage die Bewertung des CSR-Rating-Anbieters zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, kontinuierliche Optimierungen in den durch die Risikobewertung identifizierten Verbesserungsbereichen vorzunehmen, um sein Bewertungsergebnis zu verbessern.
- 14.8 R&S ist berechtigt, die Einhaltung der in Nummern 14.1. bis 14.3 genannten Verpflichtungen beim Auftragnehmer nach Maßgabe von Nummer 12.6 zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, z.B. wenn die in Nummer 14.7 genannte Risikobewertung zu einem nicht zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat.

**15. Geheimhaltung / Beistellungen**

- 15.1 Der Inhalt dieser Bestellung sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von R&S oder von Dritten im Namen von R&S erhaltene Informationen sind vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln. R&S räumt dem Auftragnehmer daran keinerlei Rechte ein, außer diese für die Vertragserfüllung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von R&S erlaubt und im Falle der Zustimmung zur Weitergabe sind diese Dritten vom Auftragnehmer vor Weitergabe mindestens entsprechend dieser Regelung zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen enden fünf (5) Jahre nach Beginn der Verjährung der



Mängelansprüche, gelten jedoch nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden, dem Auftragnehmer ohne Pflicht zur vertraulichen Behandlung bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren oder die nachher von Dritten ohne Pflicht zur vertraulichen Behandlung rechtmäßig erlangt werden, die von ihm unabhängig erarbeitet werden oder zu deren Offenlegung er gesetzlich verpflichtet ist oder von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde verpflichtet wurde.

- 15.2 Der Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit R&S nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch R&S hinweisen.
- 15.3 Von R&S oder von Dritten im Namen von R&S überlassene Gegenstände und Unterlagen jedweder Art dürfen ebenso wie auf deren Grundlage hergestellte Gegenstände und Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von R&S nicht an Dritte weitergegeben werden und R&S räumt dem Auftragnehmer daran keinerlei Rechte ein, außer diese für die Vertragserfüllung zu verwenden. Die überlassenen Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, gesondert zu verwahren, falls erforderlich zu warten und als Eigentum von R&S zu kennzeichnen. Die überlassenen Gegenstände und Unterlagen sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung angemessen zu sichern und an R&S zurückzugeben, sobald sie nicht mehr für die Vertragserfüllung erforderlich sind; dem Auftragnehmer steht daran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

**16. Außenwirtschaftsrecht / Sicherheit in der Lieferkette**

- 16.1 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll-, Exportkontroll- und sonstigen Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend gemeinsam „**Außenwirtschaftsrecht**“) zu erfüllen und die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat R&S spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die R&S zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Nummern der EG Dual Use-Güterliste oder Ausfuhrliste einschließlich der Export Control Classification Number (ECCN) gemäß den US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR) oder – für den Fall, dass die Bestimmungen der US-amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR) anwendbar sind – einschließlich der US Munitions List-Nummer (USML);
  - die Zolltarifnummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den HS (Harmonized System) Code und
  - das Ursprungsland und, sofern von R&S gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung oder Ursprungszeugnisse.
- 16.2 Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen der AEO Initiative der EU zu gewährleisten. Auf Anforderung von R&S hat der Auftragnehmer dies durch Vorlage einer Bewilligung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit (AEOS) oder einer kombinierten Bewilligung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit (AEOC/AEOS) zu belegen.

**17. Rechte Dritter**

- 17.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung keine Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Markenrechte, Designrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt, die die vorgesehene Nutzung durch R&S und/oder deren Abnehmer ausschließt oder einschränkt.
- 17.2 Wird die Nutzung der Lieferung oder Teilen hiervon durch eine geltend gemachte Verletzung von Rechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt oder droht eine Beeinträchtigung oder Untersagung, stellt der Auftragnehmer R&S und/oder deren Abnehmer auf erstes Anfordern von allen gerichtlich oder außergerichtlich erhobenen Ansprüchen Dritter frei. Daneben ist der Auftragnehmer R&S zum Ersatz der für eine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen sowie der etwaig durch diese Geltendmachung der Verletzung von Rechten Dritter entstandenen Schäden verpflichtet.
- 17.3 Die Parteien haben sich zur effektiven Abwehr von derartigen Ansprüchen unverzüglich im Falle des Bekanntwerdens einer behaupteten Verletzung von Rechten Dritter zu informieren.

**18. Benachrichtigung über Produkt- und Leistungsänderungen / Produkteinstellung / Nachvertragliche Reparatur**

- 18.1 Bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängel ist der Auftragnehmer verpflichtet, R&S spätestens neunzig (90) Tage vor Eintritt eines der folgenden Ereignisse per Email an [pcn@rohde-schwarz.com](mailto:pcn@rohde-schwarz.com) zu informieren:
- Änderung eines in der Bestellung enthaltenen Produktes (z.B. Ersatz des Produktes oder Änderung des Produktes an sich);
  - Verlagerung des Produktionsstandortes oder Qualifikation eines zusätzlichen Produktionsstandortes für die Lieferung;
  - Änderung im Fertigungsprozess, bei der Beschaffung oder bei der Leistungserbringung, die die Form, Passung, Funktion, Qualität oder Zuverlässigkeit der Lieferung oder die Informationssicherheit beeinträchtigen kann.
- Die vorgenannte Informationspflicht berechtigt den Auftragnehmer jedoch nicht zur einseitigen Änderung der in der Bestellung enthaltenen Produkte oder der für die Lieferung vereinbarten Spezifikationen bzw. Leistungsbeschreibungen.
- 18.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, R&S unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten vor der Einstellung eines in der Bestellung enthaltenen Produktes schriftlich und umfassend darüber zu informieren und, sofern vorhanden, Ersatzprodukte zu benennen. Ferner wird der Auftragnehmer R&S ein verbindliches Angebot für eine Letztbevorratung zu angemessenen Bedingungen unterbreiten.
- 18.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Reparatur und Wartung der Lieferung für mindestens zehn (10) Jahre nach deren Lieferung ohne Einschränkung innerhalb angemessener Frist gegen eine angemessene, zwischen den Parteien zu vereinbarende Vergütung, möglich bleibt.

**19. Anwendbares Recht / Schiedsgericht / Sonstiges**

- 19.1 Für den Vertrag zwischen R&S und dem Auftragnehmer samt seiner Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der §§ 305 bis 310 Bürgerliches Gesetzbuch und der kollisionsrechtlichen Regelungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 19.2 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Rechte oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen R&S und dem Auftragnehmer oder dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, werden – sofern sie nicht von den Parteien gütlich beigelegt werden können – ausschließlich und abschließend durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris, Frankreich in der jeweils gültigen Fassung entschieden.
- 19.3 Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3), es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Schiedsrichter. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München, Deutschland. Die Schiedssprache ist deutsch.
- 19.4 Die Kosten des Schiedsverfahrens sind von der unterlegenen Partei oder von beiden Parteien im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu tragen. Die vorgenannten Kosten umfassen neben den Kosten für die ICC und den Gebühren für die Schiedsrichter auch angemessene Gebühren für Anwälte und Auslagen der Parteien.
- 19.5 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Parteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 19.6 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Auftragnehmer außerdem nur wegen Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts in Nummer 15.3 bleibt hiervon unberührt.
- 19.7 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.